

# Elektronischer Bundesanzeiger

**Firma/Gericht/Behörde**  
Barclays Global Investors  
(Deutschland) AG  
München

**Bereich**  
Kapitalmarkt

**Information**  
Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und  
Nr. 2 InvStG  
iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)  
DE000A0D8Q49

**V.-Datum**  
26.08.2009

## Barclays Global Investors (Deutschland) AG

Max-Joseph-Strasse 6  
80333 München

iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)  
DE000A0D8Q49

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG  
Geschäftsjahr vom 01. Juni 2008 bis 31. Mai 2009

**Ex-Tag der Ausschüttung: 15. Juli 2009**

**Valuta: 15. Juli 2009**

**Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 08. Juni 2009**

	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen EStG USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr.... InvStG			
1a) Betrag der Ausschüttung	0,5654922	0,5654922	0,5654922
davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (aus vor 2009 endenden Geschäftsjahren)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aus Geschäftsjahren, die vor dem 01.01.2009 endeten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aus dem Geschäftsjahr 2009	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanz ausschüttungen	0,0173816	0,0173816	0,0173816
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0031271	0,0031271	0,0031271
davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0031271	0,0031271	0,0031271
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5481105	0,5481105	0,5481105
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthalten:			
1 c bb) Im Privatvermögen steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0607027	-	-
1 c cc) Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,4734058	-
1 c dd) Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	-	0,4734058
1 c ee) Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,0000000	-
1 c ff) Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	-	0,0000000
1 c gg) steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh) steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000000	-	-
1 c ii) Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c jj) ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,4469020	0,4469020	0,4469020
zu c jj) davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c kk) ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu c kk) davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0065299	0,0065299

1 d)	Bemessungsgrundlage für Kapitalertragssteuer	0,4905350	0,4905350	0,4905350
zu 1 d)	davon inländische Dividenerträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aus inländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon ausländische Dividenerträge	0,4734058	0,4734058	0,4734058
	davon aus ausländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon aus Zinsen	0,0171291	0,0171291	0,0171291
zu 1 d)	davon aus Neu-Veräußerungsgewinnen (Erwerbszeitpunkt im Fonds ab 01.01.2009)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 e)	Anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragsteuer	0,1226337	0,1226337	0,1226337
zu 1 e)	davon anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragsteuer i. H. v. 25%	0,1226337	0,1226337	0,1226337
	hierauf anzurechnender / zu erstattender SolZ i. H. v. 5,5%	0,0067449	0,0067449	0,0067449
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0748018	0,0748018	0,0748018
zu f aa)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f bb)	abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	in 1 f aa) enthaltene fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu f cc)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)**  
**ISIN: DE000A0D8Q49**

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG**  
**Geschäftsjahr vom 01. Juni 2008 bis 31. Mai 2009**

**Ex-Tag der (Zwischen) Ausschüttung: 15. April 2009**  
**Valuta: 15. April 2009**

		Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen ESTG USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr.... InvStG				
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,4388761	0,4388761	0,4388761
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (aus vor 2009 endenden Geschäftsjahren)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus Geschäftsjahren, die vor dem 01.01.2009 endeten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr 2009	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0028087	0,0028087	0,0028087
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0028087	0,0028087	0,0028087
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4388761	0,4388761	0,4388761
c)	In den ausgeschütteten Erträgen enthalten:			
1 c bb)	Im Privatvermögen steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000000	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,4416848	-
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	-	0,4416848
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,0000000	-
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	-	0,0000000
1 c gg)	steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,4679700	0,4679700	0,4679700
zu c jj)	davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000

1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu c kk)	davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000000	0,0000000
1 d)	Bemessungsgrundlage für Kapitalertragssteuer	0,4416848	0,4416848	0,4416848
zu 1 d)	davon inländische Dividenerträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aus inländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon ausländische Dividenerträge	0,4416848	0,4416848	0,4416848
	davon aus ausländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon aus Neu-Veräußerungsgewinnen (Erwerbszeitpunkt im Fonds ab 01.01.2009)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 e)	Anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragssteuer	0,1104212	0,1104212	0,1104212
zu 1 e)	davon anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragssteuer i. H. v. 25%	0,1104212	0,1104212	0,1104212
	hierauf anzurechnender / zu erstattender SolZ i. H. v. 5,5%	0,0060732	0,0060732	0,0060732
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0702040	0,0702040	0,0702040
zu f aa)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f bb)	abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	in 1 f aa) enthaltene fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu f cc)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

**iShares DowJones U.S. Select Dividend (DE)**  
**ISIN: DE000A0D8Q49**

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG**  
**Geschäftsjahr vom 01. Juni 2008 bis 31. Mai 2009**

**Ex-Tag der (Zwischen)Ausschüttung: 15. Januar 2009**  
**Valuta: 15. Januar 2009**

		Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen EStG USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr.... InvStG				
1a)	Betrag der Ausschüttung	0,5661622	0,5661622	0,5661622
	davon ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (aus vor 2009 endenden Geschäftsjahren)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus Geschäftsjahren, die vor dem 01.01.2009 endeten	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr 2009	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	hiervon aus dem Geschäftsjahr ...	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0041208	0,0041208	0,0041208
	davon nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2	0,0041208	0,0041208	0,0041208
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5661622	0,5661622	0,5661622
c)	In den ausgeschütteten Erträgen enthalten:			
1 c bb)	Im Privatvermögen steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000000	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,5702830	-
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	-	0,5702830
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	0,0000000	-
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	-	0,0000000
1 c gg)	steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,5703004	0,5703004	0,5703004
zu c jj)	davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu c kk)	davon ausländische Zinserträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 c ll)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000000	0,0000000
1 d)	Bemessungsgrundlage für Kapitalertragsteuer	0,5702830	0,5702830	0,5702830
zu 1 d)	davon inländische Dividenerträge	0,0000000	0,0000000	0,0000000
	davon aus inländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon ausländische Dividenerträge	0,5702830	0,5702830	0,5702830
	davon aus ausländischen REITs	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu 1 d)	davon aus Neu-Veräußerungsgewinnen (Erwerbszeitpunkt im Fonds ab 01.01.2009)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 e)	Anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragsteuer	0,1425708	0,1425708	0,1425708
zu 1 e)	davon anzurechnende / zu erstattende Kapitalertragsteuer i. H. v. 25%	0,1425708	0,1425708	0,1425708
	hierauf anzurechnender / zu erstattender SolZ i. H. v. 5,5%	0,0078414	0,0078414	0,0078414
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0908650	0,0908650	0,0908650
zu f aa)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f bb)	abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 f cc)	in 1 f aa) enthaltene fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000000	0,0000000	0,0000000
zu f cc)	davon aus Zinsen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000000	0,0000000	0,0000000

### **Barclays Global Investors (Deutschland) AG**

#### **Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG über die Prüfung der steuerlichen Angaben für das Investmentvermögen**

#### **iShares Dow Jones U.S. Select Dividend (DE)**

**für den Zeitraum vom  
1. Juni 2008  
bis  
31. Mai 2009**

An die Barclays Global Investors (Deutschland) AG (nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für das oben aufgeführte Investmentvermögen für den oben genannten Zeitraum zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Buchführung/den Aufzeichnungen und dem Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Zielfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer nach § 44 Abs. 5 InvG geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

**München, den 7. August 2009**

**KPMG AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
*Christian Eberbach, Steuerberater*  
*Marco Brinkmann, Steuerberater*

---